

wenn die Erklärung im Rechtsverkehr Verwendung findet. Diese Handlung kann auch als Betrug strafbar sein.

2. Der Begriff der echten Urkunde ergibt sich aus Abs. 3. Ein wesentliches Kriterium der echten Urkunde ist, daß es sich um eine schriftlich oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung handelt. Urkunden sind z. B. ein Vertrag, eine Quittung, ein Kündigungsschreiben, eine Garantieerklärung, eine Zahlungsanweisung usw. Die Beurteilung der Qualifikation eines Werk tätigen besitzt Urkundencharakter, weil sich aus ihr Schlußfolgerungen für die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ergeben. Ebenso sind Abschlußbeurteilungen, Personal- und Wehrdienstaussweise, Urkunden im Sinne des Abs. 3. Auch wer sich auf einem Rezeptformular zur Erlangung von Medikamenten ohne staatliche Befugnis als Arzt ausgibt, begeht Urkundenfälschung (vgl. BG Suhl, NJ 1973/15, S. 457).

Die Schriftform ist kein notwendiges Erfordernis der Urkunde. Auch andere Formen der Aufzeichnung von Willensbekundungen sind möglich, z. B. durch Tonträger oder Film. Voraussetzung ist, daß aus der Urkunde die Erklärung über rechtserhebliche Tatsachen entnommen werden kann und daß außerdem die Möglichkeit besteht, unmittelbar oder mittelbar durch Auslegung den Aussteller der Urkunde zu erkennen.

3. Ein weiteres Erfordernis der echten Urkunde besteht darin, daß sie **in Ausübung dienstlicher oder anderer beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte** ausgestellt wurde. Solche Erklärungen werden z. B. in Form eines Vertrages, einer Kündigung oder eines Testaments abgegeben. Sie sind bereits bei ihrer Ausstellung dazu bestimmt, als Urkunde Verwendung zu finden. Entwürfe zu derartigen Erklärungen können in der Regel aber nicht als echte Urkunde gewertet werden. Es

ist außerdem möglich, daß **Urkunden nicht von Anfang an** als rechtserhebliche Erklärungen **bestimmt** sind, daß sie vielmehr **erst später in einem konkreten Zusammenhang dazu dienen, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen** (vgl. Anm. 4).

Von einem Brief kann erst dann als Urkunde gesprochen werden, wenn er z. B. in einem Rechtsstreit zum Zwecke des Beweises vorgelegt wird.

4. Ein allgemeines Merkmal der echten Urkunde ist die **Erkennbarkeit des Ausstellers**. Eine weitere Voraussetzung ist, daß der Täter die in der Urkunde zum Ausdruck gebrachte Erklärung abgegeben hat. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Aussteller z. B. das Schriftstück unterschreibt, wie das in der Regel beim Vertragsabschluß üblich ist. Es genügt vielmehr, daß durch allgemein bekannte und anerkannte Regeln der Aussteller identifiziert werden kann. Auch das Gütezeichen ist daher als Urkunde zu bewerten, weil es nach dem gesetzlich geregelten Verfahren als eine rechtserhebliche Tatsache nur in einem bestimmten Verfahren und nur von dazu berufenen Organen genehmigt werden kann, so daß auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung der Aussteller erkennbar ist. Beseitigt z. B. der Täter Qualitätszeichen mit dem Ziel, einen höheren Preis beim Verkauf zu erzielen, so fälscht er eine Urkunde. Ebenso sind Auto- oder Motor-Nummern, die in entsprechenden Verkaufs- und Zulassungspapieren eingetragen wurden, als Bestandteil einer Urkunde zu betrachten, weil auch hierbei im Zusammenhang mit diesen Unterlagen der Aussteller erkennbar ist. Dagegen sind Zeichen, die lediglich eine bestimmte Kennzeichnung oder Auslese eines Gegenstandes deutlich machen sollen, keine Urkunden, weil vor allem ein Aussteller dieser Kennzeichnung nicht nachweisbar ist und derartige Zeichen keinen bestimmten Erklärungsinhalt repräsentieren.